



CH-3003 Bern.

Bau- Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz
Haus der Kantone
Speichergasse 6
Postfach
3001 Bern

Referenz/Aktenzeichen: S162-1998

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: SPA/hop

Sachbearbeiter/in:

Bern, 17. April 2019

Mobilfunk und Strahlung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

In der jüngeren Vergangenheit wurde in den Medien ausführlich über die Thematik Mobilfunk und Strahlung berichtet und verschiedene kantonale Parlamente haben Vorstösse in diesem Zusammenhang behandelt. Der Bundesrat hat an seiner heutigen Sitzung zudem technische Anpassungen der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung verabschiedet. Die bestehenden Grenzwerte sind von der Revision nicht betroffen, das vorsorgliche Schutzniveau bleibt damit gleich. Sie finden die Details dieser Änderung auf der Website des Bundesamts für Umwelt BAFU.

Im Interesse einer sachlichen Diskussion hat das BAFU in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Kommunikation BAKOM zusätzliche Informationen zur Thematik bereitgestellt. In der Beilage stellen wir Ihnen ein Informationsblatt zu, das wir heute an die Mitglieder der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz KVV versendet haben. Zudem finden Sie unter dem nachstehenden Link ein Webdossier, das Informationen für die breite Öffentlichkeit enthält: [Webdossier](#).

Vor dem Hintergrund der bisherigen öffentlichen Debatte erscheint es uns angezeigt, an dieser Stelle auf folgende Aspekte hinzuweisen:

1. Eine von der damaligen UVEK-Vorsteherin am 20. September 2018 eingesetzte Arbeitsgruppe hat den Auftrag, die Bedürfnisse und Risiken des zukünftigen Mobilfunks analysieren, insbesondere auch beim Aufbau von 5G, und bis im Sommer 2019 einen Bericht mit Empfehlungen an das UVEK zu liefern. Dieser Bericht soll das weitere Vorgehen bei der näheren und weiteren Zukunft des Mobilfunks unter Berücksichtigung der Nutz- und Schutzinteressen analysieren.

Hingegen ist es nicht Aufgabe der Arbeitsgruppe, eine Studie über die gesundheitlichen Auswirkungen von 5G zu erstellen, Entscheide zu fällen oder über die Einführung von 5G in der Schweiz zu befinden.

In der Arbeitsgruppe sind diejenigen Akteure vertreten, die zu den sich stellenden Fragen Fakten einbringen können. Die Kantone haben mit zwei Personen ebenfalls Einsitz in dieser Arbeitsgruppe, zudem ist der Städteverband vertreten. Das UVEK wird den Bericht veröffentlichen und anschliessend über das weitere Vorgehen befinden.

2. Die von der ComCom im Februar dieses Jahres neu an Salt, Sunrise und Swisscom vergebene Frequenzen haben Ausbreitungseigenschaften, welche mit den bisherigen Frequenzen vergleichbar sind. Diese Frequenzen sind international harmonisiert und wurden vom Bundesrat im Jahr 2017 im Rahmen des nationalen Frequenzzuweisungsplans (NAFZ) zum Einsatz für den Mobilfunk freigegeben. Die drei Mobilfunkbetreiber haben nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, diese Frequenzen für den Betrieb ihrer Netze tatsächlich einzusetzen. Sie sind dabei in der Wahl der Technologie frei, d.h. sie können die Frequenzen für 5G oder auch eine andere Technologie (z.B. 4G) einsetzen.
3. Die Strahlung von Mobilfunkantennen wird in der Schweiz durch die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) im internationalen Vergleich streng begrenzt. Grundlage ist das Vorsorgeprinzip des Umweltschutzgesetzes, wonach Emissionen so weit zu begrenzen sind, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung vor nichtionisierender Strahlung wird im Bundesrecht abschliessend geregelt. Die Anwendung dieser Vorschriften ist nicht von der Mobilfunktechnologie abhängig, d.h. sie ist technologieneutral und gilt auch für 5G-Netze. Die zurzeit laufende Einführung von 5G erfolgt in Frequenzbereichen, wie sie bereits jetzt für den Mobilfunk und für WLAN verwendet werden.

Wir bitten Sie, diese Aspekte bei der Bewilligung von Gesuchen für neue Antennen oder für die Aufrüstung von bestehenden Antennen zu berücksichtigen. Neben diesen Informationen möchten wir sie mit diesem Schreiben auch einladen, bei Fragen im Zusammenhang mit dem Aufbau der 5G-Netze und der damit verbundenen Strahlung auf das Wissen der Expertinnen und Experten des BAKOM und des BAFU zurückzugreifen. Gerne unterstützen wir Sie bei technischen Fragen oder bei Fragen zur Beurteilung der Schädlichkeit der Mobilfunkstrahlung.

Wir hoffen, dass Ihnen diese Angaben dienen.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Umwelt BAFU



Dr. Paul Steffen
Vizedirektor

Bundesamt für Kommunikation



Philippe Horisberger
Stv. Direktor

Beilagen:

- Informationsblatt d/f/i